

Durch den Vertrag von Amsterdam wurde mit 1. Mai 1999 der Inhalt des „Abkommens über die Sozialpolitik“ aus 1992 für alle 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich. Der nunmehr in Titel XI EG-Vertrag verankerte Soziale Dialog kann zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Europäischen Sozialpartnern (z. B. EGB, UNICE, CEEP, ...) führen.

Auf Antrag der beteiligten Verbände kann diesen Vereinbarungen durch Beschluss des Rates normative Wirkung verliehen werden. Damit wird so genanntes sekundäres Gemeinschaftsrecht erzeugt, das für alle Mitgliedstaaten unbedingtd verbindlich ist und u. U. sogar Vorrang vor nationalem Recht genießt.

Bisher wurden vom Rat zur Durchführung von Vereinbarungen der Europäischen Sozialpartner Richtlinien über den Elternurlaub, zur Teilzeitarbeit, zu befristeten Arbeitsverträgen und jüngst zur Arbeitszeitorganisation in der Zivillufffahrt erlassen.

Diese Richtlinien des Rates müssen durch die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die Implementierung auch durch die innerstaatlichen Sozialpartner erfolgen kann.

Im Falle der Einigkeit der europäischen Verbände kann damit künftig der Inhalt eines Großteils der sozialpolitischen Rechtsakte auf EU-Ebene allein von den Europäischen Sozialpartnern bestimmt werden, die mit der Materie zweifellos besser vertraut sind als die Institutionen der Gemeinschaft.